

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

buer.schramboeck@oesterreich.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0054-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3050/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3050/J betreffend "Versicherungsvermittlungsnovelle 2018 und ihre Wirkung", welche die Abgeordneten Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen am 7. März 2019 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

1. *Wird mit der Novelle der gleichzeitige Besitz von Gewerbescheinen im Bereich der VersicherungsmaklerInnen und der VersicherungsagentInnen in einer juristischen Person noch möglich sein?*

Ja, allerdings muss eine der beiden Berechtigungen dann ruhen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

2. *Wird mit der Novelle der gleichzeitige Besitz von Gewerbescheinen im Bereich der VersicherungsmaklerInnen und der VersicherungsagentInnen von ein und derselben Person noch möglich sein?*

Ja, allerdings muss eine der beiden Berechtigungen dann ruhen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

3. *Rechnet das Ministerium mit Verlagerungseffekten durch das Gesetz von VersicherungsmaklerInnen hin zu VersicherungsagentInnen oder umgekehrt? Werden sich also die Gewerbemeldungen numerisch verlagern?*

Durch die Novelle wurden keine Gründe geschaffen, die eine Verlagerung in die eine oder in die andere Richtung besonders nahelegen würden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

4. *Wird daran gearbeitet, mittel- bis langfristig die Trennung in MaklerInnen und AgentInnen abzuschaffen und das Gewerberecht in diesem Punkt zu vereinheitlichen?*

Diese Unterscheidung ergibt sich vornehmlich aus dem Zivilrecht, welches nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort fällt.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

5. *Anhand welcher Kriterien wurde bei der Novelle auf die Vermeidung von Gold Plating geachtet?*

Während Gold Plating grundsätzlich vermieden wurde und wird, können dennoch in einer Richtlinie vorgesehene Optionen wahrgenommen werden; insbesondere, wenn bereits bestimmte bestehende gesetzliche Bestimmungen dies erfordern, so etwa die Beratungspflicht im Maklergesetz, oder wenn von allen beteiligten Kreisen der Wunsch nach einer bestimmten Regelung besteht.

Antwort zu den Punkten 6 bis 8 der Anfrage:

6. *In welcher Form waren die Wirtschaftskammer und die betroffenen Fachgruppen in den Prozess (Novelle) eingebunden?*
7. *In welcher Form waren Versicherungsunternehmen in den Prozess (Novelle) eingebunden?*
8. *In welcher Form waren Konsumentenschutz-Organisationen in den Prozess zur Erarbeitung der Versicherungsvermittlungsnovelle eingebunden?*

Neben dem Begutachtungsverfahren erfolgten zahlreiche Treffen und intensive Gespräche. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat aktiv an zahlreichen Informationsveranstaltungen mitgewirkt. Darüber hinaus bestehen laufende Kontakte.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

9. *Hat der Kunde bzw. die Kundin künftig die Möglichkeit, sich den/die VermittlerIn seiner/ihrer Wahl auszusuchen und bekommt er/sie auch die Chance zu entscheiden, ob dieser/diese ihn als VersicherungsagentIn oder VersicherungsmaklerIn berät?*

Diese Möglichkeit wurde durch die verstärkt in Richtung einer "Statusklarheit" ausgerichtete Gestaltung der Rechtslage sogar weiter erleichtert.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

10. Wurden die Folgen für VermittlerInnen mit doppelter Tätigkeit (MaklerIn und AgentIn) besprochen?

- a. betreffend Verlust von Folgeprovisionen,*
- b. betreffend Einschränkung der Geschäftsfelder, da einzelne Versicherer nur MaklerInnen oder nur AgentInnen führen.*

Dies wurde im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit den Landesvertretern und auch mit einzelnen Betroffenen intensiv diskutiert.

Die jeweilige Vermittlereigenschaft ist rechtlich hauptsächlich in der Vermittlungsphase von Relevanz, nicht aber bei allfälligen Betreuungstätigkeiten bezüglich laufender Verträge, auf die etwaige Folgeprovisionen als Entgeltbestandteil grundsätzlich ausgerichtet sind. Daher sollten aufgrund der nunmehr klaren Statuswahl hinsichtlich der Folgeprovisionen durch die neue Rechtslage keine Verschlechterungen eintreten.

Nach den neuen Regelungen bleibt es einem Vermittler überlassen, welche Art der Vermittlung er wählen will. Insofern ist es seine Entscheidung, ob er aus dem gesamten Markt oder nur zu einem bestimmten Versicherer vermitteln will. Jedenfalls besteht für den Vermittler unverändert die Option, mit einem anderen Vermittler zusammenzuarbeiten, was ihm ermöglicht, ein gewünschtes Risiko zu decken, das für ihn selbst eventuell nicht unmittelbar abdeckbar wäre.

Wien, am 7. Mai 2019

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

